

Studienordnung für den Masterstudiengang Cultural Critique der Zürcher Hochschule der Künste (StO MCC)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Cultural Critique.

§ 2. Ziel des Studiengangs

¹ Das Studium im Master of Arts in Cultural Critique schafft als praxisorientiertes Bildungsangebot die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit im Feld der Gestaltung von Debattenräumen an der Schnittstelle von Künsten, Medien und Gesellschaft, wobei kuratierende, vermittelnde, kritisch-analytische, schreibend-erzählende und dokumentierende Zugänge im Vordergrund stehen.

² Der Abschluss des Masterstudiums ist berufsqualifizierend.

§ 3. Major- Studienprogramme

¹ Der Masterstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von jeweils 90 Credits:

- a. Major Curatorial Studies,
- b. Major Kulturpublizistik.

² Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

¹ Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen gemäss § 6, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die mindestens aus zwei Personen (Professorinnen, Professoren, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals oder Assistierende)¹ des Studiengangs sowie der Major-Studienprogrammleitung besteht.

§ 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

¹ Zum Studium auf Masterstufe im Major Curatorial Studies wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss in künstlerisch-gestalterischer, kunst-

oder kulturwissenschaftlicher, pädagogischer oder verwandter Studienrichtung einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule verfügt.

² Zum Studium auf Masterstufe im Major Kulturpublizistik wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss in künstlerisch-gestalterischer, kommunikations-, medien-, sprach- kunst- oder kulturwissenschaftlicher, pädagogischer oder einer verwandten² Studienrichtung einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule verfügt.

§ 7. Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse.

² Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:

- a. Deutsch als Muttersprache,
- b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem deutschsprachigen Studiengang.

³ Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

⁴ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

§ 8. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzlicher Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular
- b. Lebenslauf
- c. Portfolio inkl. Arbeitsproben
- d. Motivationsschreiben
- e. Personen, die sich im Major Kulturpublizistik bewerben, reichen ein oder zwei für das spätere Studium unverbindliche Projektideen für eine Masterarbeit ein.
- f. Bachelordiplom gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschulspezifischen Erlasse.

§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 10. Fachliche Eignungsabklärung

¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen sowie eine hohe Einstufung in der Rangierung ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem individuellen Aufnahmegespräch und beim Major Kulturpublizistik zusätzlich aus einer Prüfung.

⁴ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen, des individuellen Aufnahmegesprächs und der zusätzlichen Prüfung beim Major Kulturpublizistik, sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Ist die Zahl der Personen mit einer positiven Gesamtbeurteilung höher als die Zahl der Studienplätze, ist die Rangierung der Bewerbungen für den Aufnahmeentscheid massgeblich.

⁵ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 11. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Eignung und Entwicklungspotenzial für das Berufsfeld sowie Motivation und Engagement für das Studieren auf Masterstufe,
- b. sehr gute Fach- und Methodenkompetenz in der Herkunftsdisziplin,
- c. differenzierte ästhetische Wahrnehmungskompetenz und sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- d. ausgeprägtes Interesse an aktuellen Entwicklungen, Diskursen und Positionen in den Bereichen Kunst und Design, Kultur und Gesellschaft sowie Kunst- und Kulturvermittlung.

C. Studienleistungen

§ 12. Bestehen der Major-Studienprogramme

Die erforderlichen Credits für das Bestehen der Major-Studienprogramme sind in den Programmstrukturen in den Anhängen geregelt.

§ 13. Bewertungskriterien

¹ Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Aktualität und Relevanz der Fragestellung,
- b. Einbezug des Forschungs- und Diskussionsstandes (State of the Art),
- c. Eigenständigkeit des Zugangs,
- d. Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- e. Struktur und formaler Aufbau der Arbeit,
- f. Sprachliche und visuelle Angemessenheit,
- g. Selbstreflexivität, Transparenz der eigenen Positionierung.

² Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

D. Organisation des Studiums

§ 14. Praktikum

¹ Die Majorleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums vor Praktikumsbeginn.

² Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

³ Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.

E. Abschluss

§ 15. Abschluss im Major-Studienprogramm

¹ Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. Masterarbeit³,
- b. Diplomkolloquium: Vorstellung und Disputation der Masterarbeit vor der Prüfungskommission und Prüfung der Wissens- und Reflexionskompetenz im thematischen Kontext des Curriculums³.

² Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission bestehend aus der Major-Studienprogrammleitung, mindestens einer Person (Professorin, Professor, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals oder Assistierende)¹ sowie eine programm-externen Person mit Expertise.

³ Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

⁴ Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

F. Rechte an Immaterialgütern

§ 16. Rechteinhaberschaft

¹ Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

² Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

G. Schlussbestimmungen

§ 17. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

² Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

§ 18. Übergangsbestimmung

¹ Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der ZHdK vom 26.08.2009 sowie Ausbildungskonzept ab.

² Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

³ Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juli 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

² Beschluss der Hochschulleitung vom 2. Juli 2025. In Kraft ab 1. August 2025.

³ Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Januar 2026. In Kraft ab 1. Februar 2026.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Cultural Critique

vom 13. Dezember 2023

Major Curatorial Studies

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Cultural Critique mit Major Curatorial Studies»

Eingangskompetenzen:

Bei Studienbeginn haben die Studierenden:

- ein vertieftes Interesse am Medium Ausstellung und der Vermittlung von Ausstellungen,
- eine differenzierte ästhetische Wahrnehmungskompetenz und sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- verfügen über eine überdurchschnittliche Eigenmotivation und Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- bringen möglichst bereits erste berufliche Erfahrungen wie Praktika mit.

Nicht kombinierbare Programme

Der Major Curatorial Studies und der Minor Curatorial Practice können kombiniert werden, aber Module bzw. Studienleistungen können nicht zweimal angerechnet werden.¹

Abschlusskompetenzen

Die Absolvierenden:

- haben ein fachorientiertes Wissen und die Fähigkeit zur produktiven Aneignung von historischen und zeitgenössischen Diskursen in Curatorial Studies, Kunst- und Kulturvermittlung sowie der Theorie von Kunst, Design, Kultur und Gesellschaft, das sie zu ihrer kuratorischen Praxis konzeptuell und kritisch-reflektierend in Bezug setzen können,
- sind zur reflektierten Kombination verschiedener Disziplinen und Medien und zur transdisziplinären Kooperation mit Fachleuten unterschiedlichen Profils in der Lage,
- können die im Studium erarbeiteten Forschungsbezüge für eine diskurs- und praxisorientierte Weiterentwicklung des Fachs und der Profession fruchtbar machen,
- haben die Fähigkeit zu einer profilierten, reflektierten und eigenständigen Position im Bereich des Ausstellens und Vermittelns entwickelt,
- sind zur zeitgemäßen und innovativen Konzeption sowie professionellen Realisation von Ausstellungen und Vermittlungsangeboten in kulturellen und kommerziellen Kontexten in der Lage,
- sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, teamfähig sowie kooperativ und agieren ressourcen- und vernetzungsorientiert,
- verfügen über Kompetenzen, die sie befähigen, profilierte Positionen als freiberufliche oder angestellte Kuratierende sowie Kunst- und Kulturvermittelnde für traditionelle Plattformen wie Kultur- und Kunstmuseen, Kunsthallen, Galerien oder neue Plattformen wie Festivals, Projekte im öffentlichen Raum einzunehmen oder als selbständige oder angestellte Mitarbeitende in Projekten, Institutionen, Organisationen und Unternehmen im Bereich der Kulturwirtschaft, der Kulturförderung und des Bildungswesens tätig zu sein.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Curatorial Studies im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Ausstellen und Vermitteln	mind. 33 Credits, davon 30 Credits aus P-Modulen und 3 Credits aus WP-Modulen ¹
Praxis und Projekte	mind. 27 Credits, davon 22 Credits aus P-Modulen und 5 Credits aus WP-Modulen ¹
Abschluss	mind. 30 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Cultural Critique

vom 13. Dezember 2023

Major Kulturpublizistik

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Cultural Critique mit Major Kulturpublizistik»

Eingangskompetenzen:

Bei Studienbeginn verfügen die Studierenden über:

- nach Möglichkeit Erfahrungswissen in mindestens einem Teilstoff der Kulturpublizistik,
- ein differenziertes Text- und Sprachverständnis sowie eine genaue Wahrnehmungs- und Beobachtungsgabe,
- Motivation für die Studienwahl, die sie auf überzeugende Weise begründen können.

Nicht kombinierbare Programme

Der Major Kulturpublizistik und der Minor Kreatives Schreiben können kombiniert werden, aber Module bzw. Studienleistungen können nicht zweimal angerechnet werden.

Abschlusskompetenzen

Die Absolvierenden:

- haben ein fachorientiertes, an individuellen Schwerpunkten orientiertes Wissen über theoretische und zeitgeschichtliche Diskurse in den Diskursfeldern der Künste, der Kultur und der Medien, das sie zu ihrer professionellen Praxis konzeptuell und kritisch-reflektierend in Bezug setzen können,
- beherrschen die in den Feldern der Kulturpublizistik zentralen Kompetenzen des Konzipierens, Schreibens, Redigierens, Lektorierens und Korrigierens von Texten,
- verfügen über ausgewiesenes Handwerk und Erfahrung in der Recherche, Konzeption und Realisierung von Publikationen bzw. Beiträgen in definierten medialen und organisationalen Kontexten,
- können Strukturen, Dispositive und Strategien der Kulturoffentlichkeit beobachten, reflektieren und deren Weiterentwicklung mitprägen,
- können mit Wissen aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Kontexten in Rezeption und Vermittlung qualifiziert umgehen, ein für die eigene Praxis leitendes Set von Forschungsmethodiken reflektiert anwenden und diese Kompetenz für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Faches und der Profession nutzen,
- sind fähig, sich mit Publikationen bzw. Beiträgen in ausgewählten Diskursfeldern mit einer eigenen Positionierung einzubringen und sich entsprechend zu vernetzen,
- können sich anspruchsvolle Aufgaben in Organisationen der Kultur und der Medien annehmen und darin perspektivisch Verantwortung für Projekte und Teams übernehmen.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Kulturpublizistik im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Lesen / Interpretation	mind. 14 Credits, davon 6 Credits aus P-Modulen und 8 Credits aus WP-Modulen
Schreiben / Kreation	mind. 14 Credits, davon 6 Credits aus P-Modulen und 8 Credits aus WP-Modulen
Produzieren / Konzeption	mind. 16 Credits, davon 4 Credits aus P-Modulen und 12 Credits aus WP-Modulen
Diskurs / Forschung	mind. 14 Credits, davon 8 Credits aus P-Modulen und 6 Credits aus WP-Modulen
Abschluss	32 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.